

44. In § 10 Absatz 1 Nr. 8 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "im Prinzip" aufgehoben.

45. Paragraph 10 Absatz 1 Nr. 8 dritter Gedankenstrich wird durch drei Gedankenstriche mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"- dass mindestens 70 Prozent der in Betracht kommenden Ausgaben für Produktion und Verwertung im Europäischen Wirtschaftsraum Ausgaben in direktem Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung sind,

- dass mindestens 70 Prozent der in Belgien getätigten Ausgaben für Produktion und Verwertung Ausgaben in direktem Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung sind,

- dass mindestens 90 Prozent der in Betracht kommenden Ausgaben für Produktion und Verwertung, die bei der Berechnung der definitiven Schätzung des Steuerwertes der Tax-Shelter-Bescheinigung wie im Rahmenübereinkommen angegeben berücksichtigt werden, in Belgien getätigte Ausgaben für Produktion und Verwertung sind, so dass dieser Steuerwert erreicht werden kann."

46. In § 10 Absatz 1 Nr. 9 werden die Wörter "der Produktionsgesellschaft und der Vermittler" durch die Wörter "der in Betracht kommenden Produktionsgesellschaft und der in Betracht kommenden Vermittler" ersetzt.

47. Paragraph 10 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der König kann die praktischen Modalitäten für Erstellung, Inhalt und Form des Rahmenübereinkommens bestimmen."

48. [Abänderung des niederländischen Textes]

49. [Abänderung des niederländischen Textes]

50. [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 3 - Artikel 416 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2004, wird wie folgt ersetzt:

"In Abweichung von Artikel 414 und unbeschadet der Anwendung der Artikel 444 und 445 wird auf den Teil der Steuer, der sich proportional auf vorgesehene Summen bezieht, die gemäß Artikel 194ter § 7 Absatz 2 bis 4 steuerpflichtig werden, ein Verzugszins geschuldet, der gemäß Artikel 414 ab dem 30. Juni des Jahres berechnet wird, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, für das die Steuerbefreiung erstmals beantragt worden ist."

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz ist auf Rahmenübereinkommen anwendbar, die ab dem ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* unterzeichnet werden.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00755]

26 MEI 2016. — Wet tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde met betrekking tot de vrijstelling van de diensten verricht aan hun leden door zelfstandige groeperingen van personen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 26 mei 2016 tot wijziging van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde met betrekking tot de vrijstelling van de diensten verricht aan hun leden door zelfstandige groeperingen van personen (*Belgisch Staatsblad* van 9 juni 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00755]

26 MAI 2016. — Loi modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne l'exemption des prestations de services fournies à leurs membres par les groupements autonomes de personnes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 26 mai 2016 modifiant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne l'exemption des prestations de services fournies à leurs membres par les groupements autonomes de personnes (*Moniteur belge* du 9 juin 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00755]

26. MAI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Steuerbefreiung für Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse von Personen zugunsten ihrer Mitglieder — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 26. Mai 2016 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Steuerbefreiung für Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse von Personen zugunsten ihrer Mitglieder.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

26. MAI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches in Bezug auf die Steuerbefreiung für Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse von Personen zugunsten ihrer Mitglieder

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Art. 3 - Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 2 Nr. *bis* wird aufgehoben.

b) Ein § *2bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ *2bis* - Unter folgenden Bedingungen sind Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen zugunsten ihrer Mitglieder erbringen, steuerfrei:

1. Die Mitglieder des Zusammenschlusses üben gewöhnlich eine Tätigkeit aus, die aufgrund des vorliegenden Artikels steuerfrei ist oder für die sie nicht steuerpflichtig sind. Die steuerfreien Umsätze oder die Umsätze, für die die Mitglieder nicht steuerpflichtig sind, machen den überwiegenden Teil der Tätigkeit der Mitglieder aus.

2. Die Tätigkeiten des Zusammenschlusses bestehen darin, dass er seinen Mitgliedern Dienstleistungen für unmittelbare Zwecke ihrer steuerfreien Tätigkeit oder ihrer Tätigkeit, für die sie nicht steuerpflichtig sind, erbringt. Bewirkt der Zusammenschluss auch Umsätze zugunsten von Nichtmitgliedern, machen die zugunsten der Mitglieder bewirkten Umsätze den überwiegenden Teil der Tätigkeit des Zusammenschlusses aus.

3. Die Vergütung oder das Entgelt, die/das jedem Mitglied angerechnet wird, stellt lediglich die Erstattung seines jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Ausgaben des Zusammenschlusses dar.

4. Die Befreiung führt nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter “selbständigen Zusammenschlüssen von Personen”:

1. Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit,

2. Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die unter einer eigenen Bezeichnung als getrennte Vereinigung oder getrennter Zusammenschluss gegenüber ihren Mitgliedern und gegenüber Dritten auftreten.

Bei der Aufnahme seiner Tätigkeit muss der selbständige Zusammenschluss von Personen, der ausschließlich Dienstleistungen erbringt, die steuerfrei sind oder für die er nicht steuerpflichtig ist, beim Mehrwertsteueramt, dem er untersteht, im Monat nach Aufnahme dieser Tätigkeit eine entsprechende Erklärung abgeben. Dieser Zusammenschluss muss diesem Amt darüber hinaus innerhalb derselben Frist eine Liste seiner Mitglieder und die Art ihrer Tätigkeit übermitteln. Bei Beitritt oder Austritt eines Mitglieds, bei Wechsel der Tätigkeit des Zusammenschlusses oder eines seiner Mitglieder oder bei Beendigung der Tätigkeit muss der Zusammenschluss dies vorerwähntem Amt im Monat nach dem betreffenden Ereignis mitteilen.

Andere als in Absatz 3 erwähnte selbständige Zusammenschlüsse müssen dem Mehrwertsteueramt, dem sie unterstehen, im Monat nach Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls eine Liste ihrer Mitglieder und die Art ihrer Tätigkeit übermitteln. Sie müssen vorerwähntem Amt darüber hinaus Beitritt oder Austritt eines Mitglieds oder Wechsel der Tätigkeit eines ihrer Mitglieder jeweils im Monat nach dem betreffenden Ereignis mitteilen.

Ein selbständiger Zusammenschluss von Personen, der am 1. Juli 2016 bereits eine in Absatz 1 erwähnte Tätigkeit ausübt, muss dies dem Mehrwertsteueramt, dem er untersteht, im Monat nach diesem Datum mitteilen und alle in Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 vorgesehenen Verpflichtungen einhalten.

Der König bestimmt die praktischen Formalitäten in Bezug auf die in den Absätzen 3 bis 5 vorgesehenen Erklärungs- und Mitteilungspflichten.”

Art. 4 - Der Königliche Erlass Nr. 43 vom 5. Juli 1991 über die Befreiung von der Mehrwertsteuer in Bezug auf Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, wird aufgehoben.

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS